

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Pförring

vom 29. Juni 2006

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-1) zuletzt geändert am 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt der Markt Pförring folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Im Markt Pförring dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - ' , Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai, Allerheiligen
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - > Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag.
 - > Allerheiligen

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pförring, 29. Juni 2006

MARKT PFÖRRING


Sammiller
1. Bürgermeister

